

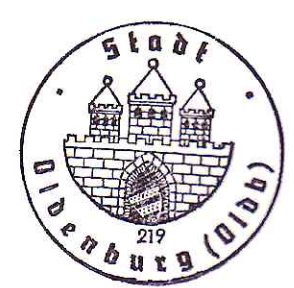
Aufgrund des § 1 Abs. 3 und des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) i. V. m. § 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung hat der Rat der Stadt Oldenburg (Oldb) diesen Bebauungsplan O-771, bestehend aus der Planzeichnung und der nachstehenden textlichen Festsetzung, als Satzung beschlossen.

§ 1
Bauliche Nutzung

Einzelhandelsbetriebe sind nur zulässig, wenn sie einem sonstigen Gewerbebetrieb zugeordnet, ihm in Baumaasse und Grundfläche untergeordnet sind und die Verkaufsfläche nicht mehr als 200 m² beträgt.

Oldenburg, 23. Sep. 2009

H. Schulz
Oberbürgermeister



PLANZEICHENERKLÄRUNG

FESTSETZUNGEN DES BEBAUUNGSPLANES



HINWEISE

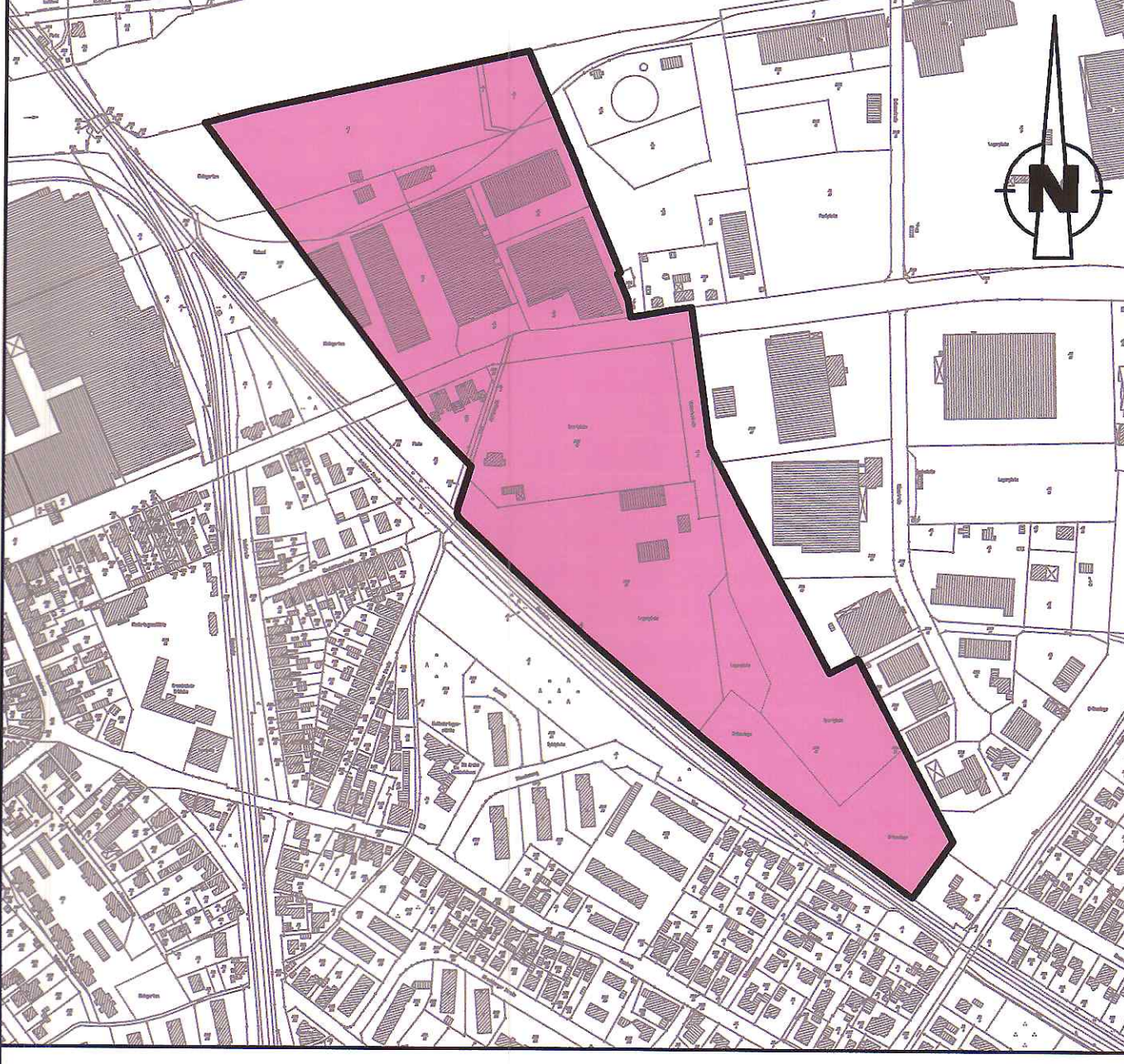
Es gilt die Bebauungsplanverordnung (BauNVO) vom 23.01.1990 - zuletzt geändert durch Art. 5 Investitionserleichterungs- und WohnbaulandG vom 22.04.1993

DARSTELLUNGEN

NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN

1. Vorzelebungsplanung Kartengrundlage: Gemarkung, Flur, <u>Oldenburg 20</u> Erläuterungssymbol: Die Verwertung für nichtbüros oder wirtschaftliche Zwecke und die öffentliche Widmung sind nur mit Erlaubnis der zuständigen Vermögens- und Katasterbehörde zulässig (§ 8 des Nds. Gesetzes über erteilte Vermögensgegenstände vom 12.12.2002, Nds. GVBl. 2003, Seite 5) am: <u>01.09.1997</u> , Az.: <u>29088 (ALK BEZSCH. 3402)</u> Mastab: 1 : 1000
2. Dieser Plan trägt Angaben des amtlichen Vermessungswesens zugrunde. Die Planverliege entspricht dem Inhalt des Liegenschaftskatasters und wird die städtebaulich bedingten baulichen Anlagen sowie Straßen, Wege und Plätze vollständig nach (Stand vom <u>05.12.2008</u> .) Sie ist hinsichtlich der Darstellung der Grenzen und der baulichen Anlagen geometrisch einwandfrei. Die Übertragung der neu zu bildenden Grenzen in die Ortskarte ist einwandfrei möglich. Oldenburg (Oldb), den <u>28.09.2009</u>
3. Der Entwurf des Bebauungsplans wurde ausgearbeitet vom Amt 40 - Fachdienst Stadtentwicklung- und Bauleitung der Stadt Oldenburg (Oldb). Unterschrift: <i>[Signature]</i> Beauftragter: <u>De</u> Gezeichnet am: <u>06.09.08</u>
4. Der Verwaltungsausschuss der Stadt Oldenburg (Oldb) hat in seiner Sitzung am <u>26.02.07</u> die Aufhebung des Bebauungsplans <u>O-771</u> beschlossen. Die Zustimmungsbeschlüsse lt. gemäß § 2 Abs. 1 BauGB am <u>01.03.07</u> öffentlich bekannt gemacht worden. Oldenburg (Oldb), den <u>30. Dez. 2008</u>
5. Der Verwaltungsausschuss der Stadt Oldenburg (Oldb) hat in seiner Sitzung am <u>10.11.2008</u> dem Entwurf des Bebauungsplans und der Begründung zugestimmt und die öffentliche Auslegung gemäß § 2 Abs. 2 BauGB beschlossen. Ordnung (Name der öffentlichen Auslegung) wurde am <u>12.11.2008</u> öffentlich bekannt gemacht. Der Entwurf des Bebauungsplans und die Begründung haben vom <u>20.11.2008</u> bis <u>29.12.2008</u> gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausliegen. Oldenburg (Oldb), den <u>30. Dez. 2008</u>
6. Der Verwaltungsausschuss der Stadt Oldenburg (Oldb) hat in seiner Sitzung am <u>10.11.2008</u> den geänderten Entwurf des Bebauungsplans und der Begründung gemäß § 4 Abs. 3 BauGB beschlossen. 6.1) Der befristeten Öffentlichkeit und den zuständigen Behörden wurde im Sinne von § 4a (2) BauGB ein Schreiben vom <u>10.11.2008</u> an die Adresse <u>Oldenburg (Oldb), den <u>01.10.2009</u></u> bis zum <u>15.11.2009</u> öffentlich ausliegen. Ordnung (Name der Auslegung) wurde am <u>10.11.2008</u> öffentlich bekannt gemacht. Oldenburg (Oldb), den <u>10.11.2008</u>
7. Der Rat der Stadt Oldenburg (Oldb) hat den Bebauungsplan (einfachfaches Verfahren gemäß § 19 BauGB) in seiner Sitzung am <u>31.08.2009</u> als Satzung (§ 10 BauGB) sowie die Begründung beschlossen. Oldenburg (Oldb), den <u>01. Sep. 2009</u>
8. Der Sitzungsbekanntmachung lt. gemäß § 10 BauGB am <u>02. Okt. 2009</u> im Amtsblatt für die Stadt Oldenburg (Oldb) bekannt gemacht worden. Der Bebauungsplan ist damit rechtsverbindlich. Oldenburg (Oldb), den <u>05. Okt. 2009</u>

STADT OLDENBURG (Oldb) DER OBERBÜRGERMEISTER Amt 40 - Fachdienst Stadtentwicklung und Bauleitung ÜBERSICHTSPLAN M. = 1 : 5 000



RECHTSVERBINDLICH AB: 02. Okt. 2009

BEBAUUNGSPLAN O-771 (Holler Landstraße / Bahnlinie OL-HB)

mit örtlichen Bauvorschriften
 ja nein

M. = 1 : 1000